**Satzung (3. Fassung, geändert am 20.11.17)**

**§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„**Förderverein Grundschule Scharnebeck e.V.**“

und hat seinen Sitz in Scharnebeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen

**§2 Zweck des Vereins**

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar die Kinder der Schule in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten unterstützen. Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen Belange, sowie den außerschulischen Zusammenhalt fördern. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für den Aufbau von Schulsammlungen, reformpädagogischen Ansätzen, sportlichen Initiativen, Anregungen zur Leseförderung, kulturelle Veranstaltungen sowie zur Unterstützung bedürftige Schüler. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstig werden.

**§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

1. Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Schüler als Einzelperson oder Familie, Mitglieder des Lehrerkollegiums und Freunde der Grundschule Scharnebeck.
2. Öffentliche rechtliche Körperschaften und juristische Personen
3. Firmen, Vereinigungen und Gesellschaften.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für Mitglieder von b.) und c.)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

* Tod eines Mitglieds
* Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Mitglieder, die gegen den Zweck und die Satzung des Vereins verstoßen, oder die Beiträge nicht zahlen, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

**§4 Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen

Die Höhe des Jahresbeitrags ist dem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher – finanzieller – Unterstützung erfolgreich wirken kann.

**§5 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus sieben Mitgliedern; wobei mindestens ein Mitglied aus der Lehrerschaft der GS Scharnebeck stammen sollte

dem /der Vorsitzenden

dem/der Stellvertreter/-in

drei Beisitzer/-innen

dem /der Schriftführer/-in

dem/der Kassier/-in

Den stellvertretenden Vorsitz hat der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die jeweilige Beisitzer/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienen Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

**§6 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Rechtsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben am Ende jedes Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen, sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Den Rechtsprüfern müssen sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

**§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist im Frühjahr eines jeden Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes durchzuführen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Jahresbericht und Jahresabrechnung
2. Bericht der Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Erforderliche Neuwahlen

Zusätzliche Tagesordnungspunkte können schriftlich, bis zu einer Woche vor der festgelegten Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Jede gemäß der Satzung einberufen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand eine zweite Versammlung innerhalb zweier Wochen zu berufen und die nicht erschienen Mitglieder zu laden. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§8 Auflösung**

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des gemäß der Vereinssatzung festgelegten Zweckes fällt das Restvermögen der Grundschule Scharnebeck zu Händen des Schulträgers zu.